

Corona-Landesverordnung M-V bis zum 7. März 2021 verlängert

Die [Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2020 \(Corona-LVO M-V\)](#) ist ein weiteres Mal verlängert worden, und zwar bis zum 7. März 2021.

Die bisherigen Regelungen für den Sport werden in weiten Teilen fortgeführt. So bleibt der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten untersagt (vgl. § 2 Absatz 21 Corona-LVO M-V). Gestattet ist lediglich der Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand. Im Rahmen der erlaubten Sportausübung sind die Auflagen der Anlage 21 der Corona-LVO M-V einzuhalten. Auch der Rehabilitationssport gemäß § 64 SGB IX ist möglich und durchführbar, und zwar auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Corona-LVO M-V. Dabei sind die Auflagen der Anlage 4 der Corona-LVO M-V einzuhalten. Generell können die zuständigen Behörden weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen treffen, wenn das jeweilige Infektionsgeschehen dies erfordert (vgl. § 13 Corona-LVO M-V).

Wesentliche Änderungen für den Sport gibt es in folgenden Punkten:

- Landeskader dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten – ohne Zuschauer – nutzen (bisher war dies Bundeskadern und Berufssportlern vorbehalten); vgl. § 2 Abs. 22 Corona-LVO M-V i. V. m. Anlage 22.
- Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen wie Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Wettkampfgericht besteht nunmehr die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (bisher wurde dies nur empfohlen). Dabei sind medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken – zum Beispiel FFP2-Masken – zu verwenden; vgl. Anlage 22 der Landesverordnung, Nummer 2 Buchstabe c Buchstabe bb).
- Auch im Individualsport müssen die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen wie Trainer oder Betreuer entsprechende Mund-Nase-Bedeckungen tragen⁶⁶; vgl. § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V i. V. m. Anlage 21 Nummer 5 Buchstabe b.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist weiterhin unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Über die aktuelle Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Ihr LSB M-V